

Sitzung: 19.05.2015 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 9

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Mitterfeld-Erweiterung" in
Mainburg;
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 19 : 2 Stimmen** -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses beschlossen:

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Mitterfeld-Erweiterung" für den in der Anlage aufgezeigten Planungsumgriff. Hierbei handelt es sich um die Erweiterung von Wohnbauflächen am westlichen Ortsrand von Mainburg im Bereich zwischen Zieglerstraße und dem Mitterweg.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Planung erfolgt eine Erweiterung der Wohnsiedlungsflächen am westlichen Stadtrand von Mainburg, um aktuell der Nachfrage an Bauland im Stadtgebiet Rechnung zu tragen. Derzeit stehen im Stadtgebiet selbst nur im Bereich „Wohnen am Hopfenweg Süd“ wenige ausgewiesene Bauflächen zur Verfügung. Aus diesem Grund soll daher in Erweiterung der Siedlungsentwicklung „Mitterfeld“ eine Fortführung der wohnlichen Nutzungen ermöglicht werden.

Die Ausweisung der Bauflächen erfolgt dabei als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Ziel der Bauleitplanung ist es dabei im Ergebnis, die Fortführung der vorhandenen baulichen Strukturen dieses Siedlungsbereiches zu ermöglichen, jedoch unter dem Grundsatz der flächensparenden Siedlungsentwicklung.

Dabei sollen dem Bedarf angepasste Grundstücksflächen überwiegend für Einzelwohnhäuser für bis zu 2 Wohneinheiten geschaffen werden. Gleichzeitig ist es angedacht, Teilbereiche bedarfsgerecht zu verdichten, um zusätzlich kostengünstiges Bauland für junge Familien bereitstellen zu können.

Weiterhin ist im Hinblick auf die gesamte Verkehrssituation des westlichen Siedlungsbereiches eine leistungsfähige, innerstädtische Haupteinfahrstraße vorzusehen. Diese soll den Westring am Kreuzungsbereich der Zieglerstraße mit der Ingolstädter Straße verbinden und zukünftig innerhalb des Baugebietes Berücksichtigung finden.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 30 Abs. 1 BauGB als „verbindlicher Bauleitplan“ und wird im Regelverfahren durchgeführt.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Mainburg wird im Parallelverfahren durch das Deckblatt Nr. 121 fortgeschrieben und auf die aktuellen Nutzungszuordnungen angeglichen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.